



ANTRAG – ZUZUGSFÖRDERUNG FÜR STUDENTINNEN UND SCHÜLERINNEN

Ich beantrage die aufgrund des Gemeinderat-Beschlusses vom 16.04.2013 beschlossene Zuzugsförderung seitens der Stadtgemeinde Ferlach. Des Weiteren bestätige ich, alle Kriterien der Richtlinien (insbesondere §§ 3 und 4 – siehe Rückseite dieses Formulars) zu erfüllen.

Persönliche Daten des/der Antragstellenden		
Vor- und Familienname		
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Wohnanschrift	Straße/Hausnummer	
	Postleitzahl/Ort	
Bankdaten für die Auszahlung der Förderung in der Höhe von € 200,00		
IBAN	BIC	Bank
Sonstige Anmerkungen	Ort, Datum	
	Unterschrift	

Datenschutzhinweis

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie zur Kenntnis, dass die von Ihnen oben zur Verfügung gestellten persönlichen Daten zum Zwecke der Erledigung verwendet werden. Dies betrifft die Überprüfung der Meldedaten, um den Anspruchsberechtigung zu bestätigen, die Telefonnummer und E-Mail-Adresse für eine eventuelle Kontaktaufnahme bei Fragen zum Antrag sowie die Bankdaten für die Zahlungsabwicklung bei positiver Entsprechung des Antrages. Die Erfassung und Verarbeitung von freiwillig zur Verfügung gestellten, personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 6 DSGVO. Wir weisen darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, ihre Rechte gem. DSGVO geltend zu machen.

Richtlinien? Bitte Blatt wenden!

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DES ZUZUGS VON SCHÜLERINNEN UND STUDENTINNEN

§ 1 Ziel des Förderprogramms

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde Ferlach als Wohnstandort. Insbesondere der demographische Wandel macht entsprechende Reaktionen notwendig. Das Förderprogramm soll als Anreiz für die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes der HTL- und FachschülerInnen sein bzw. die Belassung des Hauptwohnsitzes in Ferlach bei StudentInnen.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Ferlach, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ferlach fördert den Zuzug von SchülerInnen mittels einer Förderung in der Höhe von € 100,00 und StudentInnen, welche den Hauptwohnsitz in Ferlach belassen mit einer jährlichen Einmalzahlung von € 200,00.

§ 3 Begünstigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle HTL- und FachschülerInnen und StudentInnen, die die uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Republik Österreich besitzen.

§ 4 Fördervoraussetzung, Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Stadtgemeinde selbst durchgeführt. Die Leistungsempfänger müssen die Förderung bis 30. September jeden Jahres beantragen.

Die Förderung in der Höhe von € 100,00 für SchülerInnen und die Förderung für StudentInnen von € 200,00 wird auf das angegebene Konto des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin jeweils im Juni des darauffolgenden Jahres ausbezahlt. Bereits angemeldete StudentInnen müssen eine Inskriptionsbestätigung mit der Beantragung vorlegen. Die Förderung von StudentInnen wird bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

§ 5 Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Ferlach bereitzustellen.

Sollten genehmigte Förderungen auf Grund von geringeren Budgetierungen nicht ausbezahlt werden können, so sind diese gereiht in die darauffolgenden Jahre zu übertragen. Erstmalig wird somit der Schul- bzw. Studienjahrgang 2013/2014 gefördert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 16.04.2013 in Kraft und gilt bis auf Weiters unbefristet.